

Bweiter Abschnitt.

Der König und das Königliche Haus.

§ 9. **Die Thronfolgeordnung.** Die Thronfolgeordnung ist der Inbegriff der Regeln, nach welchen an die Stelle eines weggefallenen Königs ein anderer tritt. In den Ordnungen der Monarchie bildet sie das erste und notwendigste Stück, da zum Unterschiede von der Republik der Herrscher hier persönlich ist.

Der verfassungsmäßige Erbsatz durch den Eintritt des Thronfolgers vollzieht sich in den Formen des Erbrechts. Sachsen ist Erbmonarchie. Dieses Erbrecht hat sein bestimmtes Gepräge erhalten durch die geschichtlichen Grundlagen, aus denen das sächsische Staatswesen erwachsen ist. Die Landeshoheit in diesen Gebieten gehörte dem Wettinischen Fürstenhaus in derselben Weise wie das Stammvermögen an Schlössern und sonstigem liegendem Gut. Das Familienoberhaupt hatte beides in Besitz und Genuß; nach älterem Rechte teilte sich beides unter die mehreren überlebenden Söhne. Durch Hausgesetz und Familienvertrag konnte die Erbfolge besondere Ordnungen erhalten, konnte auch im Wege der Erbverbrüderung mit einem anderen Fürstenhaus eine Ausdehnung des Erbfolgerechtes auf dieses bewirkt werden.

Der neuzeitliche Verfassungsstaat ist nicht mehr Hausgut der landesherrlichen Familie. Er hat die Regeln und Formeln des alten Erbrechtes dieser Familie übernommen und wicksam erhalten; aber die Rechtswirkung, die er daran knüpft zugunsten des darnach jeweils sich bestimmenden neuen Familienhauptes, ist nicht mehr die Ausübung der Rechte der Familie an ihrem Gut, sondern der rein staatsrechtliche Gedanke eines Staatsoberhauptes.

Und der Staat, d. h. das Staatsoberhaupt, handelnd in den durch die Verfassung bestimmten Formen, ist auch in dieser Hinsicht unbedingter Herr und Meister aller Rechtsordnung. Er wahrt und handhabt das übernommene Recht, er läßt es möglicherweise sich fortbilden in den hergebrachten Formen. Er kann aber, wie die Rücksicht auf das Ganze es erheischen mag, jeder Zeit mit seiner rechtsordnungschaffenden Gewalt eingreifen und mehr oder weniger tiefgehende Aenderungen setzen oder auch nur das Bestehende nunmehr als sein von anderer Seite nicht mehr abänderbares Recht festlegen. Dann gilt unbedingt nur, was er gewollt hat.

So setzt sich die Thronfolgeordnung aus alten und neuen Elementen zusammen, die beide in ihrer Eigenart gewürdigt werden müssen.